TOP 4.2

V O R L A G E zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft am 11.07.2023

Betr.: Beratung weitere Verfahrensweise bzgl. Einfriedung, Lange Str.

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- **D)** Umweltverträglichkeit
- **E)** Beschlussvorschlag

Zu A)

Die Gemeinde Graal-Müritz ist Eigentümerin des Flurstücks 135/1 der Gemarkung Graal, Flur 1 mit einer Größe von 50 m². Das Grundstück ist unmittelbar nördlich angrenzend an das im Eigentumsgrundstück der Mieterin befindliche Grundstück Flurstück 137/5, Gemarkung Graal, Flur 1 belegen. Das Eigentumsgrundstück der Mieterin ist bestanden mit einer Pizzeria. Das im Eigentum der Gemeinde stehende Flurstück 135/1 wird als Außenterrasse der Pizzeria genutzt. Das Flurstück 135/1, wird für den Betrieb einer Versorgungseinrichtung als Terrassenfläche an die Mieterin vermietet. Gemäß Vertrag, ist die Bebauung der Mietfläche ausgeschlossen. Die Mietfläche ist mit einem Zaun des Betreibers der Pizzeria überbaut. Der Betreiber der Pizzeria "Alte Mühle" in der Langen Str. hat bereits im Juli 2021 einen Antrag auf Befreiung der Gestaltungssatzung bei der Gemeinde beantragt (siehe interne **Anlage 1**).

Der errichtete Milchglaszaun wurde zwischenzeitlich wie gefordert durch andere Zaunfelder ersetzt (siehe **Anlage 2**).

Durch die Errichtung der neuen Einfriedung, sowie das Aufstellen einer großen Konifere und einem Schild nebst Mast, kam es zu Sichteinschränkungen für die Verkehrsteilnehmer. Bei einem Vor-Ort-Termin im April 2022 mit dem Bauamt und dem Betreiber der Pizzeria wurde die Sichteinschränkung nochmals genau erklärt. Der Betreiber hat dem Bauamt mitgeteilt, die Konifere sofort zu entfernen. Nach der Saison, sollte der Zaun zurückgebaut und der Mast nebst Schild entfernt werden. Die Konifere wurde sofort entfernt. Bis zum heutigen Tag wurde der Zaun sowie der Mast nicht zurückgebaut bzw. entfernt.

Zu B)

Die Verwaltung empfiehlt die Versetzung des Zaunes um ca. 1,80m auf die Flurstücksgrenze, da widerrechtlich eine gemeindliche Fläche in Anspruch genommen wird und es für die Ausfahrt des Nachbargrundstückes zur Sichtbehinderung führt. Somit würde der Sichtbereich beim Ausfahren aus der benachbarten Ausfahrt vergrößert werden und der Zaunverlauf entspricht dann ebenfalls den Vereinbarungen aus dem Vertrag.

Sollte der Zaun nicht versetzt werden, ist der Mietvertrag bzgl. der Erweiterung der Mietfläche entsprechend zu ändern und die Miete anzupassen.

zu C) entfällt
Zu D) entfällt
Zu E) Beschlussvorschlag 1: Der Bauausschuss fordert umgehend den Rückbau und die Versetzung des Zaunes entsprechend der vertraglich vereinbarten Fläche des Flurstückes 135/1 der Gemarkung Graal der Flur 1.
Beschlussvorschlag 2: Der Bauausschuss empfiehlt, den Mietvertrag bezüglich der Erweiterung der Mietfläche zu ändern und die Miete entsprechend anzupassen.
Christin Berndt SB Liegenschaften
Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7
davon anwesend: Ia- Stimmen: Nein- Stimmenthaltungen: